

MERKEL

~~LEFRANCOIS~~

~~La Reforme de la Legisla-
tion sur la Presse~~

~~1893~~





Fortsetzung der Bemerkungen

über den speciellen Theil des

Entwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen.

Von

Dr. Adolf Merkel.

Wien, 1867.
Separatabdruck aus Nr. 305, 307, 308, 309 der k. Wiener Zeitung.
Zum amtlichen Gebrauche.
Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Ueber die Behandlung, welche den Eigenthumsverbrechen im Entwurfe zu Theil wird.

a. Im Allgemeinen.

Sowohl in dem neuen Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen, als in dem neuen Strafproceßordnungsentwurfe tritt mehrfach das rühmliche Bestreben hervor, dem individuellen Willen und der Beziehung des Verbrechens auf ihn und seine Interessen auch im Gebiete der Strafrechtspflege die gebührende Berücksichtigung wieder zu Theil werden zu lassen. Es gehört dies zur Signatur unserer fortschreitenden Rechtsentwicklung, daß sie dem Einzelwillen auch in dieser Sphäre des öffentlichen Lebens neben der Staatsgewalt eine thätige Rolle wieder zuweist. Zu lange hat man in dem Verdrängen desselben aus der Betheiligung bei der Verfolgung verbrecherischer Handlungen und in dem Ignoriren desselben bei der Beurtheilung dieser Handlungen, der Philosophie der Restaurationsepoche gemäß, ausschließlich einen Fortschritt und einen absoluten Fortschritt erkennen wollen, während man über das rechte Ziel hier doch unzweifelhaft weit hinausgeschritten war. Indem man an dieser Beurtheilungsweise meist auch seitens derjenigen festhielt, die im Uebrigen einer liberalen Auffassungsweise zuneigten, übersah man den einheitlichen Charakter der Entwicklung, welche in diesem Punkte unser öffentliches Leben durchgemacht hat und beziehungsweise durchzumachen im Begriffe steht. Jenes gewaltsame Zurückdrängen

des individuellen Willens im Felde der Criminaljustiz hat im Wesentlichen den gleichen Charakter und die gleichen Ursachen wie diese Erscheinung in politischem Gebiete und die langsam eintretende Reaction dagegen auf jenem Felde steht ihren Erklärungsgründen und ihrem Geiste nach im innigsten Zusammenhange mit der gleichen Reaction auf den übrigen Feldern des öffentlichen Lebens.

Es ist indeß zu bemerken, daß jenem privatrechtlichen Elemente im Strafproceßentwurfe in rückhaltsloserer Weise Rechnung getragen ist als im Entwurfe über Verbrechen und Vergehen. Doch kann dies Urtheil hier nicht näher begründet werden, da nur der letztere Entwurf hier unser Thema bildet. Was aber dessen Stellung jener bedeutsamen Bewegung gegenüber angeht, so bieten uns die Paragraphe über die Eigenthumsverbrechen eine willkommene Gelegenheit, die hierauf bezüglichen Materialien, welche bereits in früheren Bemerkungen beigebracht worden sind (man vergleiche namentlich, was in Betreff der Einwilligung des Verletzten in die Verletzung bei Besprechung der Bestimmungen über den Zweikampf und über Mord und Todtschlag so wie was in Betreff der strafbaren Selbsthülfe ausgeführt worden ist), zu vervollständigen.

Vor allem ist hier auf die Art Bezug zu nehmen, wie der freiwillige Ersatz des zugefügten Schadens bei den Eigenthumsverbrechen behandelt wird. Es sollen nämlich nach § 96 Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Eigenthumsbeschädigung und Hehlerei aufhören, strafbar zu sein, wenn der Schuldige selbst oder durch einen Dritten, bevor er einer strafgerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen oder Sicherheitsbehörde

als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, vollen Ersatz für den aus seiner Handlung entstandenen Schaden geleistet (oder sich mit dem Beschädigten über den Ersatz dieses Schadens, wenngleich auf einen geringeren Betrag verglichen hat und den Vergleich auch zuhält, oder im Falle der Nichtzuhaltung doch von dem Beschädigten nicht zur Untersuchung angezeigt wird). Diese Bestimmung hat mehrfach und von hervorragender Seite entschiedenen Tadel erfahren. Der Verfasser dieses aber kann sich, indem er jene oben aufgestellten Gesichtspunkte subsumirt, der Hauptsache nach diesem Tadel nicht anschließen.

Denjenigen freilich, welche zwischen dem Interesse des verletzten Einzelnen und demjenigen der in ihm verletzten Gesammtheit überall einen abstracten Gegensatz machen, müssen Bestimmungen dieser Art, welche auf die Zufriedenstellung des Ersteren ein entscheidendes Gewicht legen, als grundsätzlich verwerfliche erscheinen. Allein diese Auffassungsweise ist eine irrige. Dem Unrechte gegenüber ist das Interesse des verletzten Einzelnen mit dem der Gesammtheit in wesentlichen Beziehungen identisch und es kann innerhalb gewisser Grenzen die Bethätigung und das Schicksal des Ersteren als ein Maßstab zur Beurtheilung dieses letzteren gelten. Und zwar ist dies überall in einem um so weiteren Umfange möglich, eine je höhere Gesittlungsstufe die öffentliche Meinung eines Landes einnimmt und je mehr dieselbe sich im Einklange mit dem die Gesetze beherrschenden Geiste befindet.

Indeß möchte die fragliche Bestimmung, wenigstens nach der Entwicklungsstufe, die unser gegenwärtiges

Rechtsleben einnimmt, ihrerseits die richtigen Grenzen überschreiteu. Insbesondere scheint dem freiwilligen Ersatze mit Unrecht auch in Bezug auf ausgezeichneten Diebstahl und ausgezeichneten Betrug eine strafausschließende Wirkung beigelegt zu sein. Wenigstens dürfte sich hiefür kein anderes Argument als das in der Berufung auf das bisherige österreichische Recht und dessen Durchführbarkeit gelegene (dessen Werth sich der genaueren Beurtheilung des Verfassers entzieht) mit einigem Scheine geltend machen lassen. Man denke an den bewaffneten, an den gewerbsmäßigen, an den von einer Bande ausgeführten Diebstahl.

Kann hier die Zufriedenstellung des einzelnen Verletzten das in weiten Kreisen gestörte Gefühl der Sicherheit wieder herstellen? Kann die Erklärung des Bestohlenen, daß er seine Sachen wieder erhalten habe, den Eindruck neutralisiren, den das in der That gegebene Beispiel auf die Freunde und auf die Feinde der Rechtsordnung in entgegengesetztem Sinne hervorbringt? Oder ist damit irgendeine Garantie dafür gegeben, daß bei dem Verbrecher die verbrecherische Gewöhnung erloschen oder daß die Verbrecherbande aufgelöst sei?

Andererseits hat die besprochene Bestimmung in mehrfacher Hinsicht den Charakter des Fragmentarischen, willkürlich Abgegrenzten. So ist es durchaus willkürlich, wenn der Ersatz, während er bei den schwersten Arten des Diebstahls als Strafausschließungsgrund anerkannt ist, bei der (auf Vermögensgewinn gerichteten) Erpressung, und zwar selbst bei der leichtesten Art derselben, nicht einmal als Minderungsgrund figurirt; da doch diejenigen Umstände, welche

bei den ersteren zur Vermögensverletzung hinzukommen, von weitaus gravierer Natur sind als das bei der nicht qualificirten Erpressung neben der Vermögensverletzung in Betracht kommende Moment des psychischen Zwangs; wie dies der Entwurf selbst in seinen Strafsätzen für den qualificirten Diebstahl einer-, für die Erpressung andererseits anerkennt. Ihre Erklärung, aber nicht ihre Rechtfertigung, findet die hierin liegende Inconsequenz in dem weiterhin zu besprechenden Umstande, daß die gegen die Vermögensrechte gerichtete Erpressung vom Entwurfe mit sonstigen strafbaren Nöthigungen in einen Begriff zusammengezogen wird. Die Consequenz möchte ferner erfordern, daß auch der theilweise Ersatz bei den in Rede stehenden Verbrechen eine gewisse Berücksichtigung finde; was am einfachsten durch die Vorschrift geschehen würde, daß derselbe von dem bei der Strafausmessung in Betracht kommenden Schadensbetrage abgezogen werden solle.

Eine Disharmonie besteht auch zwischen jener weitgehenden Berücksichtigung des hinterher gebotenen und der Nichtberücksichtigung des von vornherein gebotenen Aequivalentes für den entzogenen Gegenstand. Der Entwurf nämlich läßt den eigenmächtigen Tausch, bei welchem für das widerrechtlich Entzogene sofort ein entsprechender Gegenwerth gegeben wird, so daß ein auszugleichender Vermögensverlust auf der Seite des Verletzten gar nicht entsteht, unter den Begriff des Diebstahls ꝛc. (vom Betruge scheint er ausgeschlossen) subsumiren und mit der ungeminderten Diebstahlsstrafe ꝛc. belegen. Ist es nun aber consequent, diese Ersatzleistung, welche, wenn hinterher kommend, alle Strafe ausschließen soll, beim rechtswid-

rigen Tausch um ihres sofortigen Eintritts willen für gänzlich unbeachtenswerth zu erklären? Rein juristisch betrachtet, nimmt dieselbe sogar gerade im letzteren Falle, wo sie als ein integrirender Bestandtheil der That selbst erscheint, eine größere Bedeutung in Anspruch.

Denn hier schließt sie das eigentliche Charakteristikon der infamirenden Eigenthumsverbrechen: die Aneignung fremden Gutes ohne Entgelt (s. unten), vollständig aus, während im anderen Falle die auf diese Aneignung gerichtete Absicht bereits ihre Verkörperung erlangt hat und nur nachträglich in ihrer Bedeutung eine Abschwächung erfährt. Mögen nun auch rechtspolitische Rücksichten umgekehrt der hinterherigen Ersatzleistung ein größeres Gewicht beilegen lassen, so rechtfertigt dies doch keineswegs die völlige Ignorirung der sofortigen. — Auch dies scheint ferner nicht im Einklange mit der dem Ersatze beigelegten Wirkung zu stehen, daß man bei den in Frage stehenden Verbrechen zum Theile einen auszugleichenden Werthverlust auf Seiten des Verletzten gar nicht als ein Erforderniß aufstellt; sondern die fraglichen Begriffe auf die Entziehung von Gegenständen ohne jeden Schätzungswerth ausdehnt. Man vergl. in dieser Beziehung insbesondere den vom Entwurfe aufgestellten Diebstahlsbegriff.

Endlich liegt hier noch eine andere Vergleichung nahe. Der Entwurf stellt die strafrechtliche Verfolgung bei verhältnißmäßig zahlreichen Rechtsverletzungen in Abhängigkeit von dem Antrag des Privatverletzten, und es subsumirt sich auch dies unter den an die Spitze unserer Erörterung gerückten Gesichtspunkt. Der Staat soll die Einzelnen, wie wiederholt betont

würde, als die natürlichen und berufenen Wächter der allgemeinen Interessen anerkennen, insofern und insoweit als diese allgemeinen Interessen in concreto zusammenfallen. Das aber ist der Fall in Bezug auf die Verfolgung einer Reihe von Delicten, bei welchen die Gesammtheit sich zunächst im Einzelnen verletzt und mit der Versöhnung desselben auch ihrerseits beruhigt findet. Hier mag die Initiative zu dieser Verfolgung den Einzelnen überlassen werden. — Was nun speciell die Eigenthumsverbrechen angeht, so steht bei ihnen die Frage nach der Bedeutung des Ersatzes mit der nach der Abhängigmachung der Strafverfolgung vom Antrag des Verletzten offenbar in einem nahen Zusammenhange. Der freiwillig gebotene Ersatz zielt zunächst auf eine Ausgleichung der Privatverletzung, auf eine Zufriedenstellung des verletzten Einzelnen. Ob dieselbe damit wirklich erreicht werde, ist im Allgemeinen ungewiß. Kann nun die Gesammtheit in Bezug auf gewisse Delicte sich einem solchen Versuche gegenüber ihrerseits zufriedengeben, so wird die, wennauch durch andere Mittel, erreichte Zufriedenstellung des Privatverletzten um so gewisser einen Anspruch auf ihre Berücksichtigung haben. Denn der Ersatz ist für sie nur eine an sich gleichgültige Form für die auf Befriedigung des unmittelbar Verletzten gerichtete thätige Reue des Verbrechers; wie dies der Entwurf in dem citirten Schlußsatze des § 96 unzweideutig anerkennt.

So ist es indifferent für sie, ob der durch Hunger oder Lüsternheit verführte Dieb den Bestohlenen durch die Vergütung des Entzogenen oder durch andere Mittel zu versöhnen weiß. Sie wird es hier daher dem Verletzten überlassen können, das Factum der ge-

schehenen Ausgleichung oder Nichtausgleichung der erlittenen Rechtskränkung und beziehungsweise das Bedürfniß einer solchen Ausgleichung durch seine Erklärungen oder sein Stillschweigen zu constatiren. Mit anderen Worten, sie wird die strafrechtliche Verfolgung von dem Antrage des Privatverletzten abhängig machen können. Sie stellt damit im Grunde kein für den Delinquenten günstigeres Princip auf als der auf die Wirkungen des Ersatzes bezügliche § 96 des Entwurfs. Denn es wird in häufigen Fällen dem Verletzten mit der bloßen Ersatzleistung nicht genuggethan sein, vielmehr bald eine noch in anderer Weise bethätigte Reue, bald ein über den Schadensbetrag hinausgehendes Sühngeld von ihm gefordert werden.

Damit will indeß, wie sich nach dem über den ausgezeichneten Diebstahl Bemerkten von selbst versteht, mitnichten empfohlen sein, die in Frage stehenden Verbrechen allgemein in die Kategorie der „Antragsverbrechen" aufzunehmen. Es soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Entwurf nicht consequent verfährt, wenn er in Bezug auf Diebstahl, Betrug, Eigenthumsbeschädigung u. s. f. den freiwilligen Ersatz allgemein als Strafausschließungsgrund anerkennt, während er diese Delicte sämmtlich von Amts wegen verfolgt haben will. Davon abgesehen würde sich die Abhängigmachung der Strafverfolgung vom Antrag des Verletzten unbedenklich anordnen lassen in Betreff der Eigenthumsbeschädigung und des nicht eigennützigen Betruges (s. unten), ferner in Betreff der Fundunterschlagung und jedenfalls in B. der im § 271 der Unterschlagung gleichgestellten Fälle der rechtswidrigen Verfügung über

eine mit Beschlag belegte Sache seitens des Eigenthümers und über eine verkaufte und bereits bezahlte Sache seitens des Verkäufers. Daß dieselbe in Betreff der in der Form des Diebstahls, Betruges oder eines anderen hiehergehörigen Delictes auftretenden strafbaren Selbsthülfe gefordert sei, ist bereits früher hervorgehoben worden. Bezüglich der in der Form der Erpressung auftretenden Selbsthülfe ist dies im Entwurfe anerkannt (§ 260).

Mit der Berücksichtigung, welche der Entwurf bei den Eigenthumsverbrechen der freiwilligen Ausgleichung des zugefügten Schadens zu Theil werden läßt, stimmt es dagegen innerlich zusammen, daß er bei seinen Strafmaßbestimmungen für diese Verbrechen auf den Umfang des zugefügten Schadens überall entscheidendes Gewicht legt. Es hat dies letztere aber noch entschiedeneren Tadel erfahren wie das erstere, und es verlohnt sich daher zu Gunsten dieser Abstufung der Strafe nach dem Betrage der Verletzung ein Wort der Rechtfertigung vorzubringen. M. E. ist es der Consequenz und der Natur der Sache entsprechend, wenn die materielle Benachtheiligung, welche im Begriff der Eigenthumsverbrechen eine so wesentliche Stellung einnimmt, auch in den Strafbestimmungen für dieselben eine Rolle spielt.

Warum soll bei ihnen in dieser Beziehung etwas anderes gelten wie bei anderen Delicten? Wird doch nirgends sonst der Umfang, in welchem die einer Verbrechensart charakteristische Verletzung zugefügt wird, als gleichgültig oder als von nur secundärer Bedeutung behandelt! Vielmehr bestimmt sich die relative Strafbarkeit einer Körperverletzung in erster Linie nach dem Maße, in welchem

die körperliche Integrität rechtswidriger Weise verletzt ist, die relative Strafbarkeit der rechtswidrigen Gefangenhaltung nach der Ausdehnung, in welcher dem Verletzten seine Freiheit entzogen wurde, die relative Strafbarkeit einer Ehrenkränkung nach der Intensität der zugefügten Kränkung, die relative Strafbarkeit gemeingefährlicher Handlungen nach dem Umfange, in welchem fremdes Leben oder fremde Güter durch die Handlung gefährdet wurden rc. rc. Diese zum Begriff der betreffenden Delicte gehörigen Verletzungen geben bei der Beurtheilung ihrer relativen Strafbarkeit den festen Ausgangspunkt und den principalen Maßstab ab, durch dessen Anerkennung eine Berücksichtigung sonstiger, die concrete That charakterisirender Umstände natürlich nicht ausgeschlossen wird.

Es ist jedoch die Art wie der fragliche Maßstab im Entwurfe gehandhabt wird, allerdings eine bedenkliche. Gewiß ist ein Diebstahl von 11 fl. an sich, d. i. alle übrigen für die Beurtheilung der Schuld des Thäters relevanten Verhältnisse als gleich gedacht, strafbarer als ein Diebstahl von 10 fl. Allein damit rechtfertigt es sich nicht, daß der erstere, wie es im Entwurfe geschieht (vergl. § 268 in. mit § 270, III und i. f.; § 272, II mit § 273, rc.), als ein unter allen Umständen und zwar weitaus strafbarerer behandelt wird als der letztere. Dies würde motivirt sein, wenn zwischen dem Diebstahl von 10 und dem von 11 fl. eine breite Kluft sich ausdehnte, während es sich hier in Wahrheit um einen geringen Abschnitt auf einer ins Unendliche sich verlaufenden Scala handelt, und wenn überdies die Gesammtheit aller sonstigen bei der Beurtheilung der That in Betracht

kommenden Verhältnisse niemals im Stande wäre jene Kluft zu überbrücken! Es würde absurd sein, sich hier ernstlich auf die Natur der Sache berufen zu wollen. Es existirt aber gar kein Grund für ein so schroffes Ignoriren derselben. Allerdings finden sich solche willkürliche Durchschnitte wieder zwischen einem Diebstahlsbetrage von 10 fl. und von mehr als 10 fl. in allen Strafgesetzen, und es mag hier dahingestellt bleiben, ob wir sie vollständig entbehren können.

Jedenfalls ist dies nicht der Fall, so lange wir an der Eintheilung der Rechtsverletzungen in Verbrechen und Vergehen oder einer ähnlichen künstlichen Eintheilung festhalten. Allein die im Entwurfe mit diesen Durchschnitten verbundenen Härten könnten wesentlich gemildert werden, indem man nämlich, wie es wiederholt von uns gefordert wurde, in einander übergreifende Strafrahmen aufstellte. Hienach würde also z. B. der für den qualificirten Diebstahl von 10 fl. oder weniger aufgestellte Strafrahmen von 1 bis 4 Monaten Arrest nach oben hin, der für den qualificirten Diebstahl von mehr als 10 fl. aufgestellte Strafrahmen von 4 bis 12 Monaten Zuchthaus dagegen nach unten hin zu erweitern sein.

Mit dieser Abstufung der Strafe nach dem Verbrechensbetrage stehen die Bestimmungen des § 28 über die Zusammenrechnung der Beträge mehrerer gemeinsam zur Bestrafung kommenden Eigenthumsverbrechen derselben Art in nothwendigem Zusammenhange. Dieselben sind im Wesentlichen gutzuheißen (nur ist auch hier die Erpressung ausgeschlossen) und daher nicht näher von uns in Betracht zu nehmen.

Uebersehen wir das Gebiet der in Frage stehenden Eigenthumsverbrechen, so hebt sich eine Gruppe von

unter einander psychisch nahe verwandten Delicten mit scharf ausgeprägter juridischer Physiognomie hervor. Es sind diejenigen Eingriffe in fremdes Eigenthum, welche nicht bloß auf eine Benachtheiligung des Anderen, sondern zugleich auf eine Bereicherung des Delinquenten auf Kosten des Verletzten zielen; also die eigennützigen oder gewinnsüchtigen Eigenthumsverbrechen, als deren Typus wir den Diebstahl bezeichnen können. Die rechtswidrige Zueignung fremden Eigenthums ohne Entgelt, welche sie charakterisirt, hat eine andere Bedeutung, sowohl in socialer, wie in ethisch-rechtlicher Beziehung, als die aus Bosheit oder Muthwillen erfolgende Schädigung fremden Eigenthums. Das ethische Volksurtheil unterscheidet hier durchaus. Eine härtere Behandlung der ersteren, wie sie durch criminalpolitische Rücksichten gefordert scheint, ist seiner Zustimmung überall gewiß. Auch erscheinen ihm Diebstahl, Betrug u. s. f. weit entschiedener mit dem Makel einer ehrlosen Gesinnung behaftet, als die boshafte Sachbeschädigung mit ihren Geistesverwandten. Wer einem Anderen absichtlich die Fenster einschlägt, den bezüchtigt die öffentliche Meinung um deßwillen noch nicht einer ehrlosen Gesinnung, wenn sie auch einer Bestrafung desselben zustimmt.

Wohl aber trifft denjenigen, der dem Anderen den Werth, welchen jenes Fenster repräsentirt, heimlich oder in betrügerischer Weise entzieht, um denselben sich zuzueignen, jenes ethische Vernichtungsurtheil ohne weiters.

Diese rechtswidrige Zueignung fremder Vermögensobjecte nun kann entweder durch den Delinquenten direct in eigenmächtiger Weise, oder durch Vermittlung des zu seiner eigenen Verletzung mißbrauchten

Berechtigten erfolgen. Das Letztere findet statt bei dem Zwillingspaar Betrug und Erpressung, und zwar wird der Berechtigte dort durch Täuschung, hier durch Drohungen zu der ihn beschädigenden Handlung gebracht. Das Andere findet statt bei Raub, Diebstahl und Unterschlagung, wovon der Erstere noch durch das bedeutsame Moment der gegen die Person gerichteten Gewalt charakterisirt ist. An den Betrug reiht sich der betrügerische Bankerot, an Diebstahl und Unterschlagung reihen sich Rechtsverletzungen von geringerem Belange. — Diese verschiedenen Formen der strafbaren Zueignung fremder Vermögensstücke bedingen eine verschiedene Strafbarkeit und zum Theil eine eigenthümliche technische Behandlung der unter sie zu subsumirenden Handlungen; lassen aber den gleichen geistigen Grundcharakter derselben nicht in Hintergrund treten. Die Auffassung derselben aber als Glieder der umschriebenen Gruppe ist für die Würdigung sowohl der ihnen gemeinsamen, wie der sie unterscheidenden Merkmale bedeutsam.

Der Entwurf nun hebt dieselben als eine besondere Gruppe nicht hervor, wiewohl er ihrer Eigenthümlichkeit materiell in mehrfacher Hinsicht gerecht wird. Nur ist hiebei die Erpressung auszuschließen. Dieselbe wird im Entwurfe nicht als gewinnsüchtiges und überhaupt (wie schon erwähnt) nicht als Eigenthumsverbrechen behandelt. Die Individualität der auf Vermögensgewinn gerichteten Erpressung ist hier in der Summe rechtswidriger Nöthigungen Anderer zu irgendeinem Thun oder Lassen untergegangen. Ferner werden die nicht gewinnsüchtigen Vermögensverbrechen mit demselben Maße gemessen wie die gewinnsüchtigen. So wird die betrügerische Zueignung

fremden Eigenthums ohne Entgelt mit der bloßen fraudulösen Benachtheiligung unter einen Begriff gezogen und auch den Strafsätzen gegenüber nicht von ihnen geschieden. So wird die (nicht gewinnsüchtige) Eigenthumsbeschädigung mit den Diebstahlsstrafen bedroht. In diesen Punkten möchte eine Revision gefordert sein (s. unten).

Halten wir uns den wesentlichen Kern der zu jener Gruppe gehörigen Verbrechensarten und den Grund ihres ignominiösen Charakters (die Zueignung fremden Eigenthums ohne Entgelt) vor Augen, so wird uns kein Zweifel darüber bleiben, daß die mehrbesprochene Selbsthülfe so wie ferner der eigenmächtige Tausch und endlich die rechtswidrige Aneignung einer Sache ohne Schätzungswerth von den einschlagenden Begriffen auszuschließen seien.

b. Zu den Bestimmungen über den Raub insbesondere.

Hinsichtlich der Definition des Raubes im § 255 („wer mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen einen Anderen sich einer fremden beweglichen Sache bemächtiget, um dieselbe sich oder einem Anderen zuzueignen") möchte es sich empfehlen, an Stelle der überflüssigen Worte „oder einem Anderen" das Wort „rechtswidrig" aufzunehmen, wodurch die gewaltsame Selbsthülfe von dem Begriffe dieses Verbrechens ausgeschlossen würde.

Was die Strafsätze für den Raub (§ 256) betrifft, so ist gegen das Minimum von vier Jahren Zuchthaus Verwahrung einzulegen. Dasselbe würde

einer überaus großen Zahl von Fällen gegenüber zu großen Härten führen. Von der den Raub gegenüber vom Diebstahl charakterisirenden Gewalt gegen die Person gilt, was von so vielen criminalistischen Merkmalen, daß ihre Bedeutung im einzelnen Falle sich bald als eine eminente, bald als eine verschwindende darstellt. Sie bilden in ihren Erscheinungen eine Stufenleiter, welche sowohl aufwärts, wie abwärts keine bestimmte Grenze erblicken läßt, daher ihnen eng begrenzte Strafrahmen und bedeutende Sprünge in der Strafenscala nicht entsprechen. So würde es sich an der Hand zahlreicher Erfahrungen leicht zeigen lassen, daß der Sprung von dem Minimum der Diebstahlsstrafe, eine Woche Arrest, zu dem Minimum der für den Raub gedrohten Strafe (4 Jahre Zuchthaus) durch das in Frage stehende Merkmal der Gewalt in keiner Weise zu rechtfertigen sei. Wollen wir denjenigen, der einem Anderen ein Taschentuch wegnimmt, dann mit einer Woche Arrest bestrafen, wenn er es dem Eigenthümer heimlich aus der Tasche zieht, dann aber, wenn er es ihm aus der Hand reißt und damit fortspringt (in welchem Falle die Handlung als Raub qualificirt werden kann), mit dem mehr als Zweihundertfachen jener Strafe: mit vier Jahren Zuchthaus?!

Auch hinsichtlich der Qualificationen des Raubes möchte sich Einiges gegen die Bestimmungen des Entwurfes erinnern lassen. Der Ausdruck: Raub „mit" Waffen (§ 256 b) ist zweideutig. Die unbedingte Auszeichnung des „Straßenraubs" (ebendas.) ist nicht motivirt. Soll jener Taschentuchräuber dann, wenn er seine That auf offener Straße verübt, gar mit 8 bis 14 Jahren Zuchthaus bedroht sein?

c. Zu den Bestimmungen über Erpressung, Nöthigung und gefährliche Drohung insbesondere.

Neben den die Fälschung betreffenden Paragraphen möchten die auf die Erpressung bezüglichen zu den am wenigsten glücklich redigirten gehören. Es sei vergönnt, dies im Einzelnen näher zu begründen.

Wie schon im Vorigen hervorgehoben wurde, zieht der M. = Entwurf die auf rechtswidrigen Vermögensvortheil gerichtete Androhung von Gewalt, d. i. diejenige, welche man vielfach ausschließlich unter Erpressung versteht, mit denjenigen Rechtsverletzungen, welche man unter „Nöthigung" zu begreifen pflegt, in einen Begriff zusammen; wogegen sich im R.-Entwurfe diese Verbrechensarten aus einander gehalten finden. Die Folge jener Vereinigung aber ist, daß weder die Erpressung im e. Sinne, noch die Nöthigung im e. Sinne im M.-Entwurfe vollständig zu ihrem Rechte kommen.

Wir haben gesehen, daß die Erstere sich den am meisten infamirenden Delicten einreiht, während die Letztere auf eine ehrlose Gesinnung keineswegs allgemein zurückweise. Es ist daher nicht sachentsprechend, wenn diese an der für jene passenden Bedrohung, mit infamirenden Strafen gleichmäßig participirt. Wie in diesem Punkte, so würde auch in Betreff der Verfolgung on Amts wegen die Nöthigung i. e. S. einer minder strengen Behandlung unterzogen werden können, als die Erpressung i. e. S. Dagegen sollte die Letztere an den für die Eigenthumsverbrechen und beziehungsweise für die gewinnsüchtigen Eigenthumsverbrechen aufzustellenden gemeinsamen Grundsätzen

und Gesichtspunkten (in Betreff des Ersatzes, der Zusammenrechnung der Beträge, der Abstufung der Strafe nach dem Betrage, der von Familiengenossen gegen einander begangenen Delicte ꝛc.) participiren, wovon sie durch ihre Vermengung mit der Nöthigung ausgeschlossen wird.

Uebrigens giebt der Entwurf keine einheitliche Definition von den nach ihm unter „Erpressung" zu begreifenden Rechtsverletzungen; unterscheidet vielmehr 3 Kategorien, die er im § 258 gesondert charakterisirt:

1. Erstlich nämlich soll nach ihm als Erpressung behandelt werden: das Erzwingen einer Leistung, Duldung oder Unterlassung mit rechtswidriger Anwendung oder Androhung von Gewalt (soweit es nicht als Raub erscheint, § 258, 1).

Hier ist zunächst kein Unterschied gemacht zwischen dem Erzwingen einer geschuldeten und dem einer nicht geschuldeten Leistung; die Nöthigung zur Erfüllung von Rechtsansprüchen und beziehungsweise zur Unterlassung von Rechtsstörungen (soweit dies letztere nicht als Nothwehr erscheint) wird also begrifflich mit den schwersten Arten der infamirenden Erpressung identificirt. Die Bestimmungen des § 260, wonach jene Fälle der strafbaren Eigenmacht nur als „Vergehen" behandelt werden sollen, enthalten dem gegenüber keine genügende Corrective, auch abgesehen davon, daß sie auch für dies „Vergehen" der Erpressung die (auf die Eigenmacht nicht passende) infamirende Arreststrafe drohen.

Unter der „Androhung von Gewalt" in dem citirten Passus ist nach § 116 nur die Drohung mit Körperverletzungen zu verstehen. Neben dieser wird

in den folgenden Abschnitten des § 258 nur noch die Drohung mit für den Bedrohten nachtheiligen Enthüllungen und die mit der Geltendmachung von Rechtsansprüchen berücksichtigt. Weßhalb aber diese Beschränkung des Thatbestandes? Auch durch Drohungen mit Brandstiftung, Freiheitsverletzung u. s. f. kann eine Erpressung begangen werden, und dieselbe ist, so verübt, nicht minder strafwürdig als in den vom Entwurfe berücksichtigten Fällen. Auch waren diese Begehungsweisen im Referentenentwurfe in den Begriff der Erpressung eingeschlossen. Der Ministerialentwurf belegt dagegen die fraglichen Drohungen nur für den Fall mit Strafe, daß sie bloß in der Absicht erfolgen, Andere in Furcht oder Unruhe zu versetzen (§ 263). Stehen sie im Dienste einer schlimmeren Absicht, so liegt eine Strafbestimmung in ihm nicht für sie vor.

In der citirten Definition ist eine „rechtswidrige" Anwendung oder Androhung von Gewalt gefordert, während in der Definition des Raubes sich dies Wort nicht findet. Gewiß aber ist das fragliche Erforderniß dort nicht mehr an seiner Stelle als es hier sein würde. Jedenfalls würde hier eine gleichmäßige Fassung zu fordern sein.

2 Ferner wird unter den Begriff der Erpressung gezogen: das Erzwingen einer Leistung, Duld. oder Unterl., worauf der Zwingende kein Recht hat, durch eine der im § 259 bezeichneten strafbaren Drohungen, insoferne dieselben . . . gegründete Besorgniß einzuflößen geeignet erschienen (§ 258, 2).

Der citirte § 259 handelt von Drohungen mit nachtheiligen Enthüllungen und unterscheidet drei Kategorien solcher Drohungen.

Diese Unterscheidungen des § 259 sind nicht exact und compliciren daher die Sache, statt sie zu klären. Wie unterscheiden sich die Mittheilungen über „Thatsachen des Privat- und Familienlebens“, wovon Abschnitt 2 dieses Paragraphs handelt, von Mittheilungen über „die Personen, Handlungen, Familien-, Erwerbs- oder sonstigen Verhältnisse“ des Bedrohten, welche im Abschnitte 3 desselben aufgeführt werden? Und wie die im Abschnitt 1 erwähnten Handlungen, welche geeignet sind, den Bedrohten in der Meinung Anderer zu beeinträchtigen“, von den in Abschnitt 3 erwähnten Handlungen, welche geeignet sind, denselben „in der Meinung Anderer auf eine nachtheilige Weise herabzusetzen?“

Die fraglichen Drohungen sind zum Theil an sich weder strafbar, noch rechtswidrig. So z. B. ist die Drohung mit der Anzeige einer strafbaren Handlung nicht rechtswidrig. Dieselben sind daher im § 258, 2 nicht als „strafbare“ Drohungen, wie es geschieht, vorauszusetzen.

Der soeben erwähnte Umstand, daß auch an sich harmlose Drohungen, beziehungsweise Drohungen mit erlaubten Vornahmen (wie z. B. mit der Aufdeckung verbrecherischer Handlungen) den zur Herstellung des Thatbestandes der Erpressung geeigneten Handlungen eingereiht werden, ist entschieden bedenklich. Würde dieser Thatbestand in Bezug auf die Zwecke der Drohung in der oben geforderten Weise (nämlich auf das Erpressen rechtswidriger Vermögensvortheile) beschränkt, so möchte sich jene Latitude in Betreff der Mittel der Begehung vielleicht rechtfertigen lassen, wiewohl auch dies mit beachtenswerthen Gründen bestritten worden ist. Nun aber der Thatbestand hinsichtlich

dessen, was erzwungen werden will, vollständig unbestimmt ist, kann die Ausdehnung desselben hinsichtlich der Begehungsweise jedenfalls nicht gutgeheißen werden. Hienach würde z. B. derjenige, der jemanden durch die Drohung mit der Anzeige strafbarer Handlungen oder mit der Enthüllung ihn compromittirender Thatsachen zu einem ordentlichen Lebenswandel zu zwingen sucht, als des Verbrechens der Erpressung schuldig anzusehen und nach den Bestimmungen des § 261, 2 mit der infamirenden Zuchthausstrafe zu belegen sein!

Dem gegenüber kann hier nur wiederholt die Wichtigkeit einer maßhaltigen Oekonomie bei der Bestimmung der Grenzen des strafrechtlichen Gebiets betont werden. Wie die Bestrafung eines ungerecht Beschuldigten im Allgemeinen nicht von geringerem Nachtheile für das Ansehen und die Wirksamkeit der Strafjustiz ist als die Freisprechung eines Schuldigen, so hat eine zu enge Fassung der strafgesetzlichen Definitionen im Ganzen und Großen nicht größere Schädlichkeiten im Gefolge als eine Fassung derselben, welche die Grenzen des Strafrechtes zwecklos ausdehnt oder ins Ungewisse rückt.

3. Endlich wird im dritten Abschnitt des § 258 die Drohung mit der Geltendmachung eines Rechtes allgemein unter den Begriff der Erpressung gezogen für den Fall, daß damit „eine gesetzwidrige oder unsittliche Leistung, Duldung oder Unterlassung" erzwungen werden will. Dagegen möchte sich praktisch nicht viel erinnern lassen, insofern wir die Bestimmung ihrem Wortlaute gemäß handhaben. Allein die Art, wie die M.-Motive sich darüber äußern, zieht den Sinn derselben in einer bedenklichen Weise ins

Unbestimmte. Es wird nämlich S. 137 derselben von den fraglichen Fällen bemerkt, daß die Handlung sich als eine strafbare darstelle, „weil sie auf Abnöthigung von etwas unsittlichem oder auf Erlangung eines nach dem Rechte nicht zustehenden Vortheils gerichtet war". Wenn wir das „gesetzwidrig" der gesetzlichen Definition in diesem Sinne, also dahin interpretiren, daß der Zwang auf Vortheile gerichtet sein müsse, worauf der Zwingende kein Recht hat, so stellen wir die Strafbarkeit der hier fraglichen Drohungen auf dieselben Bedingungen wie sie im § 258, 2 für die Strafbarkeit der Drohung mit compromittirenden Enthüllungen aufgestellt sind; erweitern damit aber in einer durchaus unzulässigen Weise die Grenzen dieser Verbrechensart. Es würde damit der Gläubiger, der seinen Schuldner durch die Drohung mit der Anstellung einer ihm zustehenden Klage zu einem Vergleiche zu zwingen sucht, zum infamen Verbrecher gestempelt!

Fassen wir Alles zusammen, so werden wir sagen können, daß die künstlichen und schwer übersichtlichen Unterscheidungen der besprochenen §§ 158 und 59, (welche überdies bei der Fragenstellung an die Geschwornen große Schwierigkeiten bereiten würden) eine sichere und sachentsprechende Begrenzung des Gebietes dieser Verbrechen nicht an die Hand geben. Es würde sich mit einer einzigen kurzgefaßten Definition hier entschieden mehr erreichen lassen. Vielleicht würde sich in Betreff der Erpressung i. e. S. die folgende Fassung empfehlen:

Wer (außer dem Falle des Raubes) jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um dadurch sich oder Dritten einen rechtswidrigen

Vermögensvortheil zuzuwenden, ist der Erpressung schuldig.

Für die Nöthigung i. e. S. möchte etwa folgende Fassung vorzuschlagen sein:

Wer (außer dem Falle des Raubes und der Erpressung) jemanden durch körperliche Gewalt oder durch Androhung rechtswidriger Vergewaltigung oder Benachtheiligung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, ist . . .

An die besprochenen Delicte schließt sich noch die in den §§ 263 und 64 des Entwurfes normirte „gefährliche Drohung" an. Auch die Definition von diesem Delicte ist in letzterem zu weit gefaßt. Das Erforderniß der Rechtswidrigkeit der angedrohten Benachtheiligungen durfte in derselben nicht ausgelassen werden. Ein Beleidigter, der seinem Gegner mit einer Klage und damit indirect mit einer „Verletzung an Vermögen, Ehre oder Freiheit" als den muthmaßlichen Folgen der Klage droht, bloß um denselben in „Furcht oder Unruhe zu versetzen", der müßte nach dem Entwurf, um der Auslassung jenes Erfordernisses willen, mit der infamirenden Arreststrafe belegt werden.

Noch mag darauf hingewiesen werden, daß die Strafbestimmungen für die hier besprochenen Delicte, namentlich den Minimalsätzen nach, im Verhältniß zu den für andere Delicte, insbesondere den für den Diebstahl, vorgeschlagenen zu hart sind. Während der Letztere, wenn er weder dem Betrage, noch der Begehungsweise nach qualificirt ist, nur mit Arrest von 1 bis 4 Wochen bestraft werden soll, sind für die geringsten Fälle der Erpressung und beziehungsweise der Nöthigung (von dem Falle der Selbsthülfe ab-

gesehen) 4 Monate bis 1 Jahr Zuchthaus vorgesehen, dem Mindestausmaße nach also das Sechszehnfache der Diebstahlsstrafe. Und selbst für die leichtere Art der gefährlichen Drohung ist ein vierfach höheres Strafmaß als für den nichtqualificirten Diebstahl aufgestellt. Während der Letztere ferner nur bei einem sehr hohen Betrage, oder wenn die Begehungsweise im höchsten Grade qualificirt ist, oder wenn in beiderlei Hinsicht Erschwerungen vorliegen, als Verbrechen behandelt werden soll, sind Erpressung und Nöthigung (von dem Falle der Selbsthülfe abgesehen) unabhängig von allen und jeden Erschwerungen als Verbrechen qualificirt. Darin ist offenbar keine Harmonie.

d. Zu den Bestimmungen über den Diebstahl insbesondere.

Mehr Befriedigung als die Fassung der zuletzt behandelten Begriffe gewährt die des wichtigen Diebstahlsbegriffes, wiewohl auch in Betreff ihrer bereits einige Zweifel angeregt wurden. Des Diebstahls schuldig soll nämlich nach § 265 sein, wer eine fremde bewegliche Sache aus der Gewahrsame eines Anderen eigenmächtig wegnimmt, um dieselbe sich oder einem Anderen zuzueignen. Darin ist, worauf schon hingewiesen wurde, die Entwendung einer Sache ohne Schätzungswerth eingeschlossen. Dagegen ist geltend zu machen, daß dieser Entwendungsfall in der Regel von zu geringer Bedeutung sein werde, um dem Handelnden den mit einer Verurtheilung wegen Diebstahls sich verknüpfenden unauslöschlichen Makel aufzuprägen, ausnahmsweise aber zwar bedeutsam erscheinen werde, aber nach anderen Rücksichten als der

eigentliche Diebstahl. Man denke an die mittelst Einsteigens in eine fremde Wohnung erfolgende Wegnahme eines Briefes und vergleiche den Fall mit einem auf solchem Wege ausgeführten Cassendiebstahl. Es liegt hier wohl mehr als eine bloß quantitative Verschiedenheit vor. Auch der rechtswidrige heimliche Tausch ist in dieser Definition eingeschlossen. Ebenso gewisse Fälle der Selbsthülfe. Von alledem war bereits zur Genüge die Rede.

In Betreff der Vollendung des Delictes scheint die Definition nicht jeden Zweifel auszuschließen. Der Dieb, der die ergriffene Sache in den Räumen des Bestohlenen versteckt, um sie später daselbst abzuholen, hebt damit die Verfügungsgewalt des Letzteren auf und seine That würde daher nach den ohne Zweifel richtigen Ausführungen in den R.-Motiven als vollendeter Diebstahl zu behandeln sein. Allein läßt sich von ihm sagen, daß er die Sache damit „aus der Gewahrsame" des Bestohlenen wegnehme? Vielleicht! doch ist dies anderswo in Frage gezogen worden und es möchten daher andere, der gesetzgeberischen Intention zweifellos entsprechende Worte („aus der Innehabung wegnimmt", oder auch „der Verfügungsgewalt entzieht"?) statt der citirten zu wählen sein.

Der in Frage stehende Titel gehört zu denjenigen, in welchen sich die Eintheilung der Rechtsverletzungen in Verbrechen und Vergehen als eine Quelle künstlicher Unterscheidungen ausweist. Man konnte nicht Diebstähle von geringerem Betrage allgemein der Kategorie der Verbrechen einreihen und doch wohl auch den Gegensatz zwischen höherem und geringerem Betrage hier nicht ausschließlich entscheiden lassen.

Daher denn das künstliche System der §§ 266—70. Daher diese langathmige Aufzählung von Qualificationsgründen zweiter Ordnung, die in Verbindung mit einem Diebstahlsbetrage von mehr als 10 fl. die Verbrechensqualität herstellen sollen. Von diesen Qualificationsgründen werden die meisten in der Anwendung Zweifel und Schwierigkeiten hervorrufen und jedenfalls auf willkürliche Scheidungen hinausführen. Auch ließe sich von einigen darthun, daß sie eher eine mildere denn eine strengere Bestrafung betreffender Handlungen motiviren würden. So finden sich z. B. die Entwendungen von noch unzubereiteten Erzeugnissen des Bodens anderwärts mehrfach nach milderen Specialgesetzen behandelt, während sie im Entw. unter die qualificirten Diebstähle gezogen werden. Allerdings sind diese Erzeugnisse, so lange sie sich noch mit dem Boden verbunden finden, im Allgemeinen schwer zu sichern; ein Umstand, der jener auszeichnenden Behandlung zu Grunde liegt.

Allein es läßt sich in Frage ziehen, ob die exponirte Lage eines Gegenstandes, möge dieselbe sich auch in den natürlichen Bedingungen seiner Erzeugung oder seiner Nutzbarmachung begründen, für sich allein einen wahren Qualificationsgrund abgebe; ob nicht vielmehr für die Berücksichtigung dieses Umstandes und die Ausgleichung seiner Bedeutung mit der des besonderen Anreizes zur That, der sich in der gleichen Sachlage begründet, innerhalb eines nicht zu eng begrenzten Strafrahmens der erforderliche Spielraum gegeben sei. Es ist nämlich darauf aufmerksam zu machen, daß wir in einer Lage der Sache von gerade entgegengesetztem Charakter ebenfalls einen Auszeichnungsgrund zu finden pflegen. Befindet sich die

Sache unter besonderer Obhut, unter besonderem Verschlusse, innerhalb einer Einfriedigung ꝛc., so sehen wir in ihrer Wegnahme die Aeußerung einer besonders verwegenen oder frechen Gesinnung und um deßwillen eine strengere Bestrafung derselben motivirt. Es kann nun nicht wohl zugleich das Vorhandensein und zugleich die Abwesenheit einer besonderen Schutzwehr Qualificationsgrund sein. Vielmehr muß sich zur besonderen Schutzlosigkeit der Sache eine besondere Schutzwürdigkeit gesellen, wenn es motivirt sein soll, ihr durch eine ausgezeichnet strenge Bestrafung sie betreffender Vergehen einen „höheren Frieden“ zu verleihen. Hienach aber dürften die Qualificationsgründe h bis v des § 268, welche sich fast ausschließlich dem besprochenen Gesichtspunkte der besonderen Exponirtheit des Gegenstandes subsumiren, sehr zu reduciren sein. Bei dem oben hervorgehobenen Falle der Entwendung noch nicht losgelöster Bodenerzeugnisse kommt noch der Umstand in Betracht, daß diese Gegenstände noch nicht in die nahe Verbindung zur Persönlichkeit eines bestimmten Berechtigten getreten sind, welche durch den auf sie gerichteten Fleiß bei Einscheuerung, Verarbeitung derselben ꝛc. hergestellt wird. Dies Moment ist trotz seiner scheinbar sehr spiritualistischen Natur für das gemeine Urtheil von nicht geringer Bedeutung. Die ärmere Classe sieht im Diebstahl von noch nicht geschlagenem Holze, von Waldstreu u. dgl., von Früchten vom Baume oder von gefallenen Früchten u. s. f. kaum ein Unrecht. Wenn nun auch der Gesetzgeber den damit bezeichneten Standpunkt natürlich nicht zu adoptiren hat, so hat er doch überall darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Bestrafung und das

Maß derselben im Volke als gerecht empfunden werden können, und es ist deßhalb die nach zweifellosem Volksurtheile leichtere That nicht als eine vorzugsweise schwere zu behandeln. Vgl. in dieser Beziehung auch den § 250 des Referentenentwurfes, welcher Entwendungen der fraglichen Art, wenn sie den Betrag eines Guldens nicht übersteigen, nur als Polizeivergehen geahndet sehen will.

Auffallend ist auch, daß man an der Subsumtion der Verletzungen des Occupationsrechtes an Wild unter den Diebstahlsbegriff festhält und diesen nur sog. Diebstahl sogar als qualificirten Diebstahl behandelt. Das Gesetz selbst darf nicht ein Beispiel von Inexactheit in der Handhabung seiner Begriffe geben. Ein solches liegt hier aber unzweifelhaft vor. Denn von den Merkmalen des vom Entwurfe aufgestellten Diebstahlsbegriffes fehlen beim sog. Wilddiebstahle nicht weniger als zwei. Das herrenlose Wild, das den Gegenstand desselben ausmacht, ist nicht „fremde" Sache und nicht in „der Gewahrsame eines Anderen".

Auch entspricht dieser formell juristischen Verschiedenheit zwischen dem sog. Wilddiebstahle und eigentlichen Diebstahle oder, allgemeiner gefaßt, zwischen der Verletzung ausschließlicher Anrechte auf den Erwerb des Eigenthums an bestimmten Sachen und der Verletzung begründeter Eigenthumsrechte m. E. auch eine Verschiedenheit in der öffentlichen Beurtheilung derselben. Wenn in den vorhin besprochenen Fällen (der Entwendung noch unzubereiteter Bodenerzeugnisse) die Beziehung des Gegenstandes der Aneignung zur Persönlichkeit des Berechtigten nicht greifbar hervortritt, so ist bei der rechtswidrigen

Aneignung herrenlosen Wildes oder anderer Gegenstände ausschließlicher Occupationsberechtigung eine solche unmittelbare Beziehung zur Person des Berechtigten noch gar nicht vorhanden, und dieser Umstand macht sich dem unreflectirten Gefühle gegenüber nicht weniger als der juristischen Analyse gegenüber geltend.

e. Zu den Bestimmungen über die Unterschlagung insbesondere.

Die Unterschlagung verhält sich als ein Complement zum Diebstahle. Wer sich fremde Sachen eigenmächtig zueignet, der „unterschlägt", falls nicht die Merkmale des Diebstahls vorliegen. Der Entwurf huldigt thatsächlich dieser Auffassung, hat jedoch einer solchen Fassung des Begriffs der Unterschlagung, in welcher jenes Verhältniß derselben zum Diebstahle ausdrücklich statuirt würde, eine positive Fassung vorgezogen, indem er die verschiedene Weise, in welcher abgesehen vom Diebstahle die Innehabung einer fremden Sache gewonnen werden kann, in taxativer Weise und ohne Bezugnahme auf den Diebstahl zu bestimmen sucht (§ 271).

Es fragt sich, ob es zweckmäßig sei, sich die Aufgabe in dieser Weise zu erschweren. Wie leicht entstehen bei diesem Verfahren Lücken, welche bei der Gesetzanwendung zu gewaltsamen Interpretationen verführen! Auch die in Frage stehende Definition läßt solche Lücken. Alle diejenigen Fälle, wo die veruntreute Sache in die Hände des Delinquenten auf gewaltsame oder eigenmächtige, jedoch nicht diebische Weise gelangt war, sind unberücksichtigt geblieben.

Hienach würde z. B. der Fall, wo die Sache

einem Betrunkenen, um denselben wehrlos zu machen, oder einem auf fremdes Gebiet Eingedrungenen als Pfändungsgegenstand abgenommen und nachher unterschlagen wurde, als Unterschlagung nicht zur Bestrafung gezogen werden können. Denn die Sache war hier weder anvertraut, noch gefunden, noch in Folge einer Geschäftsführung, noch durch Zufall oder Irrthum (§ 271) dem Unterschlagenden zugekommen. Statt uns nun hier um Vollständigkeit zu bemühen, wobei wir Gefahr laufen, in die Begriffssphäre anderer Delicte überzugreifen, ohne doch das Ziel mit Sicherheit zu erreichen, würde es einfacher sein, den Begriff, jenem negativen Verhältnisse der Unterschlagung zum Diebstahle gemäß, etwa so zu fassen: Wer sich außer dem Falle des Diebstahls (und bez. Raubes) in eigenmächtiger Weise eine fremde bewegliche Sache zueignet, um damit sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zuzuwenden, begeht... — Einer besonderen Erwähnung des Betruges, wie sie sich in der Definition des Entwurfes findet, bedarf es nicht.

Wo immer eine eigenmächtige Zueignung der fremden Sache vorliegt, da ist der Begriff dieses letzteren Delictes von selber ausgeschlossen. Denn dem Betrug ist es charakteristisch, daß bei ihm die Zueignung der fremden Vermögensstücke in formeller Uebereinstimmung mit dem Willen des Berechtigten, auf Grund einer freiwilligen Disposition desselben, also nicht in eigenmächtiger Weise erfolgt. — Die Worte: „einen rechtswidrigen Vortheil zuzuwenden“ würden statt der im Entw. gebrauchten: „rechtswidrig einen Vortheil zuzuwenden“ zu setzen sein; weil die letzteren die in Form der Unterschlagung auftretende Selbst-

hülfe nicht ausschließen, ohne daß bestimmt zu sagen wäre, was sie sonst ausschließen sollen.

Im zweiten und dritten Absatz des § 271 werden zum Theil im Anschluß an das geltende Recht, mehrere Rechtsverletzungen der Unterschlagung gleichgestellt, welche ihrer juristischen Natur nach zum Theil eine andere Stellung beanspruchen möchten. Insbesondere gilt dies von dem Verbrauch, der Veräußerung oder Verpfändung einer verkauften und bereits bezahlten, jedoch noch nicht übergebenen Sache. Wir haben es da mit einer sehr graven Verletzung eines obligatorischen Anspruches zu thun, welche sich unter gewissen Voraussetzungen allerdings als criminelles Unrecht darstellen, dann aber nicht unter den Begriff der Unterschlagung, sondern unter den des Betruges und eventuell den der weiterhin zu besprechenden subsidiären Vermögensbeeinträchtigung fallen wird. Unabhängig von den Merkmalen dieser letzteren Delicte wird hier eine Bestrafung nicht mehr motivirt sein als in Bezug auf sonstige Vertragsverletzungen.

Mit mehr Recht ist die Veräußerung einer verpfändeten Sache seitens des im Besitz gebliebenen Schuldners der Unterschlagung im eig. Sinne an die Seite gestellt, insofern es sich hier nicht bloß um eine Verletzung obligatorischer, sondern zugleich um eine Verletzung dinglicher Rechte handelt Gleichwohl möchte es richtiger sein, auch auf diese Erweiterung des Begriffs der Unterschlagung zu verzichten. Der bezeichnete Fall der Verletzung der Rechte des Pfandgläubigers ist offenbar anderen Fällen der Verletzung dieser Rechte (Fällen, wo der Eigenthümer nicht im Besitz der Pfandobjecte geblieben ist) zunächst verwandt, ohne daß sich der Begriff der Unterschlagung

füglich auch auf die letzteren ausdehnen ließe. Davon abgesehen erscheint jene Identification um deßwillen als bedenklich, weil sich die nach dem Werthe des veruntreuten Gegenstandes abgestuften Strafsätze nicht ohne Gewaltsamkeit auf die Veruntreuung des Pfandobjectes anwenden lassen. Denn der Werth des Letzteren giebt nicht wie der Werth der fremden Sache bei der eigentlichen Unterschlagung einen Maßstab für den dem Berechtigten zugefügten Nachtheil ab. Jener Werth des Pfandobjectes kann den Betrag der Forderung des Berechtigten weit übersteigen. Auch bedingt die Entziehung des Pfandobjects keineswegs den vollständigen Verlust des Betrages dieser Forderung. Die Entziehung des Deckungsmittels ist nicht identisch mit der Entziehung des Gegenstandes, auf welchen sich die Deckung bezog. Bei der Aufstellung gleicher Strafsätze für beiderlei Fälle aber werden dieselben thatsächlich als identisch behandelt.

In redactioneller Beziehung möchte der Eingang des dritten Absatzes des § 271 („diese Handlungsweise" ...) eine Aenderung erfordern, da die in diesem Abschnitte charakterisirte Handlungsweise mit der in den vorausgehenden Abschnitten charakterisirten weder ihren äußeren, noch ihren inneren Merkmalen nach identisch ist. —

Mit Recht sind die Strafsätze für die Unterschlagung niedriger gegriffen als beim Diebstahle, da sich jenes Delict an Allgemeingefährlichkeit mit dem letzteren nicht vergleichen läßt. Doch erscheinen dieselben der Fundunterschlagung, der leichtesten Species dieser Verbrechensart, gegenüber immer noch als verhältnißmäßig streng, und möchte dieselbe in den die Bestrafung der Unterschlagungen betreffenden Paragraphen

überhaupt eine besondere Berücksichtigung verdienen (siehe oben sub a).

f. Zu den Bestimmungen über den Betrug insbesondere.

Sehr anzuerkennen ist, daß der Entwurf den Begriff des Betruges auf Vermögensverletzungen einschränkt und damit diesem Verbrechen einen bestimmten Charakter verleiht, ohne welchen eine Aufstellung bestimmter Normen für dasselbe keinen rechten Sinn hat.

Daß hiebei das Erforderniß eines Vermögensnachtheils auf Seiten des Betrogenen absolut, nicht bloß in alternativer Verbindung mit einem Vermögensvortheil auf Seiten des Betrügers aufgestellt wird, ist nur consequent, denn der Genuscharakter eines Verbrechens bestimmt sich nach dem Gute, gegen welches es gerichtet ist. Wie wir nicht von einem Morde sprechen können, welcher niemandes Leben antaste, so nicht von einem Eigenthumsverbrechen, welches niemanden in seinem Eigenthum schädige. Ziehen wir den Betrug daher in die Kategorie der Eigenthumsverbrechen, wie es gefordert ist, so müssen wir eine Eigenthumsverletzung unbedingt, nicht bloß, wie es von manchen Gesetzen geschieht, in alternativer Verbindung mit irgendeinem anderen Erfolge, in seinen Thatbestand aufnehmen.

Was speciell den rechtswidrigen Vortheil betrifft, welchen man mehrfach in dieser Weise der rechtswidrigen Benachtheiligung zur Seite gestellt hat, so ist derselbe nicht in eine alternative, sondern in eine cumulative Verbindung mit der Letzteren zu bringen, d. h. es ist zu fordern, daß der Betrüger die Ver-

mögensobjecte, die er dem Anderen entzieht, sich selber aneigne, wie dies seitens des Diebes, des Räubers, des Unterschlagenden . . . geschieht. Erst mit einer solchen Beschränkung des Betruges auf eigennützige Vermögensverletzungen würde sich, wie bereits oben (sub a) ausgeführt wurde, die Parallelisirung desselben mit den letztgenannten Verbrechen vollständig rechtfertigen. Der nicht eigennützige Betrug, die bloße Benachtheiligung jemandes in seinem Vermögen durch ein fraudulöses Benehmen, welche der Entwurf mit dem eigennützigen Betruge zusammenfaßt, stellt sich ihrem rechtlichen Charakter nach der im 15. Titel behandelten vorsätzlichen Beschädigung fremden Eigenthums zur Seite und wäre in Verbindung mit dieser zu behandeln.

Wie in Bezug auf den Gegenstand des Angriffs, so ist auch in Bezug auf die vorauszusetzende Form des Angriffs der Begriff des Betruges im Entwurfe enger gefaßt als im geltenden Rechte. Auch hier mit Grund, jedoch auch hier, ohne daß in der fraglichen Richtung vollständig genug geschehen wäre.

Das geltende Strafgesetz nämlich schließt in seine Definition des Betruges auch die bloße (listige) Benützung eines fremden Irrthums, den man nicht selbst hervorgerufen hat oder durch sein Benehmen zu unterhalten sucht, ein und geht damit über die natürlichen Grenzen dieser Kategorie unnützer und gefährlicher Weise weit hinaus. Zahlreiche Handlungen, welche nach allgemeiner Auffassung nicht einmal bürgerliches, auf dem Civilwege zu verfolgendes Unrecht enthalten, werden damit in diese Verbrechenskategorie hereingezogen. So würde derjenige, welcher Staatspapiere oder beliebige sonstige Gegenstände unter für-



ihn günstigen, dem Verkäufer aber ungünstigen und diesem listiger Weise verschwiegenen Conjuncturen aufkauft, nach der Betrugsdefinition des geltenden Rechts zum Verbrecher gestempelt werden können! Natürlich entfaltet ein solcher Begriff in der Praxis nicht alle die Härten, welche, theoretisch betrachtet, in ihm eingeschlossen liegen. Allein es geschieht überall auf Kosten einer gleichmäßigen und sicheren Justiz, wenn das Gesetz praktisch nicht realisirbare Begriffe aufstellt.

Der Entwurf nun substituirt der Benützung den Mißbrauch des fremden Irrthums und stellt ausdrücklich als Erforderniß auf, daß dieser Irrthum als Bestimmungsgrund der Handlung des Irrenden erkannt wurde. Allein auch damit dürfte die richtige Begrenzung des Thatbestandes noch nicht gewonnen sein. Wo zwischen dem Irrthum und der Handlung des Irrenden ein Causalzusammenhang nicht besteht, da kann überall nicht von einer Benützung des Ersteren die Rede sein, und wo dieser Causalzusammenhang nicht erkannt wurde, jedenfalls nicht von einer „listigen" Benützung. Als Mißbrauch aber wird sich die Benützung des fremden Irrthums stets bezeichnen lassen, wenn sich dieselbe moralisch nicht rechtfertigen läßt. Abgesehen davon aber, daß die moralische Beurtheilung der Gewöhnungen des Verkehrs und der klugen Benützung seiner Formen bei verschiedenen Individuen eine sehr verschiedene ist, kann nicht davon die Rede sein, daß mit dem moralischen Tadel ohne weiters eine Verhängung crimineller Strafen begründet sei. Es wäre zwar verdienstlich, die laxen Gewöhnungen des Verkehrs auf ein sittliches Maß zurückzuführen, wenn dies möglich wäre.

Aber mag es sonst wie immer hiemit bestellt sein, mit dem schwerfälligen Apparate der Criminaljustiz werden wir auf diesem Wege nicht viel ausrichten. Wir werden vielmehr durch eine rigoristische Ausdehnung der Strafrechtsgrenzen hier leicht eine Reaction hervorrufen, die der Achtung vor den Grundsätzen, die man damit zu vertreten denkt, nichts weniger als günstig sein würde.

Das „Betrügen“ schließt nach natürlicher Auffassung das „Lügen“ ein. Wo das Benehmen des Handelnden an sich kein wahrheitswidriges und auf Irreführung des Anderen nicht angelegt ist, wo jener nur die für ihn günstigen Wirkungen des fremden Irrthums acceptirt oder auch die für den Anderen in Folge des Irrthums mißliche Situation sich nach Kräften zunutzemacht, da liegt ein verbrecherischer Betrug nicht vor, mag das Verfahren auch als ein nicht ehrenwerthes erscheinen und mag das Civilrecht auch unter gewissen Voraussetzungen dem Benachtheiligten seine Hülfe in Aussicht stellen.

Ein Weiteres fordern hier die Bedürfnisse des Verkehrslebens nicht. Der natürliche Gegensatz der Interessen weist hier im Allgemeinen darauf hin, die Beseitigung von Irrthümern, die Ergänzung mangelhafter geschäftlicher Kenntnisse nicht von der Gegenpartie im Geschäfte zu erwarten. Stellen wir daher ein auf Täuschung berechnetes Benehmen als allgemeines Requisit des strafbaren Betruges auf und werfen wir den Passus von dem bloßen Mißbrauch fremder Irrthümer unbedenklich über Bord.

Uebrigens ist mit den bisher bezeichneten Requisiten das Gebiet des strafbaren Betrugs noch nicht allseitig begrenzt. Nicht jede Aneignung fremder Vermögens=

objecte vermittelst eines auf Täuschung berechneten Benehmens dürfen wir nach den unser Verkehrsleben beherrschenden Anschauungen als Verbrechen behandeln. Wer verfälschte Weine als unverfälschte, oder in Sachsen gewachsene Weine für Rhein-Weine, oder wer einen alten Klepper als ein junges Roß an Mann zu bringen weiß, der gilt uns im Allgemeinen noch nicht als ein dem Zuchthaus zu überweisender Verbrecher. Der Entwurf fordert mit Bezug auf diese Anschauungen gleich dem geltenden Rechte „listige" Vorstellungen oder Handlungen. Allein es ist damit ein Merkmal von ziemlich unsicherem, der verschiedensten Deutung fähigen Charakter aufgestellt. Geben wir demselben, wie es mehrfach geschehen ist (vergl. die M. M. S. 148 oben), eine subjective Deutung, so ist damit die geforderte Beschränkung des Begriffs nicht gewonnen; wir werden mit demselben dann auf das den Betrug überhaupt gegenüber von den gewaltsamen Verbrechen psychologisch charakterisirende Moment hingeführt.

Geben wir dem Merkmal dagegen, wie es wohl das Richtigere ist, eine objective Deutung, d. h. fordern wir damit, daß die angewendeten Täuschungsmittel raffinirte, schwer als solche zu erkennende, welche auf das Erkenntnißvermögen des Betrogenen einen gewissen Zwang ausüben mußten, gewesen seien, so beschränken wir umgekehrt den Begriff allzu sehr. Danach würde z. B. derjenige, der einem dummen Jungen Kieselsteine für Diamanten verkauft, ohne dabei irgendeines besonderen Täuschungsapparates zu bedürfen, straflos ausgehen. Die Aufstellung des so verstandenen Erfordernisses der List würde nur gerechtfertigt sein, wenn es, wie Manche angenommen haben,

gesetzgeberische Weisheit wäre, die Dummköpfe eines strafgesetzlichen Schutzes zu berauben und demgemäß Prellereien für straflos zu erklären, welchen gewitzigte Leute nicht verfallen sein würden. Aber diese Art von Ungleichheit vor dem Gesetze hat zu viel Barbarisches an sich, als daß man gewillt sein könnte, sie zu sanctioniren. Mit gleichem Rechte könnte man einen an Schwächlingen begangenen Raub, einen an Zerstreuten begangenen Diebstahl für indifferent erklären. — Man kann sich hingegen und zu Gunsten des Erfordernisses der „listigen" Vorspiegelungen nicht auf die bisherige Rechtsübung berufen. Es ist wahr, daß die Handhabung des fraglichen Begriffs bisher zu einer Exploration der Dummköpfe durch die Klugen nicht Veranlassung gegeben hat.

Allein es ist eben so wahr, daß die Praxis in dem besprochenen Merkmale nichts weniger als einen sicheren Maßstab für die Unterscheidung strafbarer und strafloser Uebervortheilungen in der Hand hatte. Zwar behaupten die M. M., daß der Begriff der List durch die Praxis allgemein geläufig und genau festgestellt sei (S. 147).

Allein die Mittheilungen, die von den M. M. weiterhin (S. 148) über die Auslegung desselben (allerdings zunächst in seiner Beziehung auf die bloße Benützung fremden Irrthums) gemacht werden, bestätigen im Gegentheile das Urtheil des Verfassers. Wäre der fragliche Begriff in der behaupteten Weise sichergestellt, so könnte derselbe nicht, wie es nach den M. M. vorkommen soll, vollständig hinweginterpretirt werden und überall nicht „die größten Schwierigkeiten machen" !

Wollen wir das gesuchte Unterscheidungsmerkmal zwischen criminellem Betrug und solchen Uebervor-

theilungen, welche entweder überhaupt keine rechtliche Verantwortlichkeit oder wenigstens keine strafrechtliche begründen sollen, im Gesetze selbst und mit Exactheit bezeichnen, so werden wir einer selbstständigen Formulirung desselben Raum geben müssen. Es sei vergönnt, die Ergebnisse eingehender Untersuchungen über diesen Punkt hier in Kürze darzulegen, nachdem der Begriff des Betruges, wie er sich ohne Rücksicht auf die fragliche Abgrenzung fassen ließe, bestimmt worden ist.

Als Betrüger möchte im Allgemeinen zu bezeichnen sein:

Derjenige, welcher jemanden durch ein auf Täuschung berechnetes Verhalten zu einer Verfügung über Vermögensrechte veranlaßt und dadurch sich, zum Nachtheile des Getäuschten oder eines (von dessen Verfügungen abhängigen) Dritten, einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft.

Beim gewinnsüchtigen Betruge geht wie bei Diebstahl, Erpressung und Unterschlagung das Object des Verbrechens aus der Herrschaft des Verletzten in die des Verletzenden über. Es kann dies aber in der Form des Betruges nur stattfinden, wenn der Getäuschte und der Benachtheiligte entweder eine und dieselbe Person sind oder in einem solchen rechtlichen Verhältnisse zu einander stehen, daß der Erstere über Vermögensstücke des Letzteren verfügen zu können in der Lage ist. Darauf beziehen sich die Worte: „von dessen Verfügungen abhängigen Dritten“ in der gegebenen Definition. — Ein „rechtswidriger“ Vortheil ist in derselben gefordert, um die durch Täuschung vermittelte Realisirung von Rechtsansprüchen (die Selbsthülfe in der Form des Betruges) vom Betruge auszuschließen.

Die gegebene Definition nun würde durch die Bestimmung zu ergänzen sein, daß eine Bestrafung nur einzutreten habe, wenn das fragliche Verhalten:

1. eine civilrechtliche Verbindlichkeit zum Ersatze oder zur Zurückgabe des Entzogenen erzeuge;

2. auf Vereitelung der Geltendmachung dieser Verbindlichkeit und zwar in einer Weise gerichtet sei, welche in den Gewöhnungen des Verkehrs eine Entschuldigung nicht findet.

g. Zu den Bestimmungen über die Eigenthumsbeschädigung insbesondere.

Die bisher besprochenen Verbrechensarten sind durch zwei Elemente charakterisirt: einen rechtswidrig herbeigeführten Verlust von Vermögenswerthen auf der einen Seite und einen rechtswidrig herbeigeführten Gewinn dieser Werthe auf der Gegenseite. Ihnen stellen sich solche das Vermögen betreffende Rechtsverletzungen gegenüber, bei welchen nur das erstere Element sich findet, also Eigenthumsbeeinträchtigungen, welche nicht zugleich Anmaßungen fremden Eigenthums sind.

Der Entwurf hat keine allgemeine Strafbestimmung für dieselben, nimmt vielmehr in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte nur eine einzelne hiezu gehörige Species: die vorsätzliche Beschädigung fremden Eigenthums, in das System seiner Verbrechensbegriffe auf.

Sehen wir zunächst davon ab, ob diese einer löblichen Vorsicht entspringende Beschränkung nicht beachtenswerthen Bedenken unterliege, und prüfen wir die Behandlung, welche den hienach zur Berücksichtigung kommenden Eigenthumsbeeinträchtigungen zu Theil wird.

Es ist oben auf die Bedeutung des bei ihnen fehlenden Merkmals der rechtswidrigen Zueignung des

dem Anderen Entzogenen hingewiesen worden (sub a). Die durch dasselbe charakterisirten Vermögensverletzungen erscheinen als gemeingefährlicher und von entschiedener infamirendem Charakter. Ist dies aber der Fall, so ist die im Entwurfe sich findende Parallelisirung der Eigenthumsbeschädigung mit dem Diebstahle entschieden zu verwerfen. Es würde sich statt dessen eine mildere Behandlung der Ersteren und zwar in dreifacher Beziehung empfehlen: a. hinsichtlich des Umfanges der gedrohten Freiheitsstrafen; b. in Betreff der anzuwendenden Strafart, indem eine allgemeine Drohung infamirender Strafen hier nicht passend erscheint. Die aus Muthwillen begangene Sachbeschädigung so wie die im Affect begangene weisen auf eine eigentlich ehrlose Gesinnung nicht hin.

Diesen wichtigen und keineswegs eine Ausnahme bildenden Fällen gegenüber geht es nicht an, auf das Milderungsrecht des § 90 hinzuweisen, das eben nur auf singuläre Fälle zu beziehen ist. Die Sachbeschädigung gehört hienach zu denjenigen Delicten, in Bezug auf welche sich die Behandlung, welche im Entwurfe den Ehrenfolgen zu Theil wird — die feste Verbindung derselben mit den schwereren Strafen und die Art, wie das richterliche Ermessen hiezu gestellt wird — als eine unvollkommene erweist. c. In Betreff der Verfolgung von Amts wegen. Dieselbe ist hier allgemein angeordnet, während gerade bei der Eigenthumsbeschädigung eine Uebertragung der Initiative zur Verfolgung auf den Privatverletzten wenig bedenklich sein würde.

Die Gründe, welche bei Mißhandlungen und leichten Körperverletzungen für einen Ausschluß der ex officio-Verfolgung sprechen, greifen im Allgemeinen

auch bei der Eigenthumsbeschädigung Platz: nämlich, daß die That in den besonderen Beziehungen zwischen dem Verletzenden und dem Verletzten ihre Erklärung zu finden und ihren unmittelbaren Wirkungen nach innerhalb dieser Sphäre zu verlaufen pflegt.

Dies ist beim Diebstahl anders, indem derselbe auf eine gegen fremdes Eigenthum überhaupt gerichtete feindselige Gesinnung schließen läßt und daher sofort ein Gefühl der Unsicherheit des Besitzes in engeren oder weiteren Kreisen verbreitet. Die Eigenthumsbeschädigung würde hienach, und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag der Verletzung, zum „Antragsverbrechen" zu machen sein. Eine Abgrenzung nach dem Betrage würde hier, wie in den R.-Motiven mit Recht hervorgehoben wird, zu entschiedenen Unzuträglichkeiten führen. Bei höherem Betrage wird sich der Verletzte zur Verfolgung regelmäßig veranlaßt sehen. Es sei denn, daß ihm privatim eine zufriedenstellende Genugthuung geboten werde, in welchem Falle sich die Gesammtheit im Allgemeinen mit dem Einzelnen zufrieden geben kann. Nur wo ein ihre Interessen unmittelbar berührender Auszeichnungsgrund vorliegt, wird dies anders sein. So wenn die That zugleich die Merkmale einer Störung des öffentlichen Friedens an sich hat oder sich als eine gemeingefährliche darstellt, in welchem Falle sie zugleich unter die Begriffe anderer, stets ex officio zu verfolgender Delicte fällt. So ferner in dem Falle, wo sie gegen dem Gottesdienste gewidmete Gegenstände gerichtet ist, wenn man diesen Fall als einen praktischen zu betrachten hat.

Nach gleichen Grundsätzen wie die vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigungen sind in der Hauptsache auch

die fraudulösen (durch Täuschung oder List vermittelten) Vermögensverletzungen, welche nicht zugleich auf die Aneignung der fremden Vermögensobjecte gerichtet sind (wohin z. B. die Schädigung jemandes in seinen Vermögensinteressen durch die Ausstreuung falscher Gerüchte gehört), zu behandeln. Nur in einem Punkte sind für dieselben die für den gewinnsüchtigen Betrug entwickelten Gesichtspunkte maßgebend. In Betreff der Grenze nämlich, welche das criminelle Unrecht von indifferenten und von solchen Einwirkungen auf die Vermögensverhältnisse Anderer, welche im Civilprocesse ihre genügende Ausgleichung erfahren, trennt. Diese Grenze ist bei dieser fraudulösen Benachtheiligung natürlich nicht weiter hinauszurücken als bei dem auf rechtswidrigen Gewinn gerichteten eigentlichen Betruge. Es würden demnach die oben bezeichneten Merkmale einer strafbaren Einwirkung auf fremde Vermögensrechte hier zu reproduciren sein.

Ob die Bestimmungen der in Rede stehenden Paragraphe noch auf andere Vermögensverletzungen auszudehnen wären? Der Entwurf handelt nur von Schädigungen fremden Eigenthums und schließt somit Fälle aus, wo die Handlung gegen fremden Mißbrauch, gegen fremde Pfandrechte, obligatorische Rechte u. s. f. gerichtet ist. Nach der dermaligen Gestaltung unseres Vermögensverkehrs, wonach gar häufig ein Nichteigenthümer das größere oder selbst das ausschließliche Interesse an der Integrität eines Gegenstandes hat, möchte es sich bezweifeln lassen, daß jene Beschränkung des Strafgebots auf Eigenthumsverletzungen gerechtfertigt sei. Daß in jenen anderen Fällen stets der Begriff eines anderen Delictes erfüllt sei, ist nicht anzuerkennen. Die Handlung des

Eigenthümers, z. B. der seine mit Pfandrechten überlastete Sache anzündet, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, fällt unter keinen der früher besprochenen Delictsbegriffe.

Die Bestimmungen des Entw. sind ferner beschränkt auf Beschädigungen fr. Eigenthums, wodurch ebenfalls zahlreiche Vermögensbeeinträchtigungen ausgeschieden werden, wie z. B. die rechtswidrige Anmaßung des Gebrauchs einer fremden Sache, die Benachtheiligung jemandes durch die Veruntreuung anvertrauter Fabrikgeheimnisse ꝛc.; ohne daß für diese Ausscheidung durchschlagende innere Gründe zu erbringen wären.

Eine Erweiterung des im Entw. sich findenden Begriffs in den beiden soeben bezeichneten Richtungen würde uns auf ein die fraudulösen Vermögensverletzungen mitumfassendes Vergehen der „rechtswidrigen Beeinträchtigung Anderer in ihren Vermögensinteressen" hinausführen. Demselben würde natürlich eine wesentlich subsidiäre Stellung zukommen.

Es kann jedoch die Einführung dieser ausgedehnten Kategorie in das System unserer Gesetze nur empfohlen werden unter der Voraussetzung: 1. daß in Bezug auf alle durch psychische Einwirkung vermittelten Fälle dieser Kategorie die gleichen Bedingungen der Strafbarkeit anerkannt werden wie in Bezug auf den gewinnsüchtigen Betrug; 2. daß dies Vergehen nicht allgemein als ein infamirendes behandelt werde; 3. daß die Minimalsätze der zu drohenden Strafen niedrig gegriffen werden; 4. daß die Verfolgung von dem Antrag des Verletzten abhängiggemacht werde.











